

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2022 10:37



STADT JENA

20987/2022

Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Thüringer Landtag
Herrn Ministerialrat Frank Heilmann
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 18.08.2022

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes (Drucksache 7/5375)
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Heilmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.06.2022 und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Gleich zu Beginn möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Position auch den Standpunkt der Jenaer Nahverkehr GmbH widerspiegelt. Aus diesem Grund geht Ihnen von unserem beauftragten Verkehrsunternehmen keine eigene Stellungnahme zu.

Die Stadt Jena begrüßt und unterstützt die beabsichtigte Gesetzesänderung, mit welcher die Verpflichtung zur Erhebung eines marktgleichen Gegenwertes für die Bereitstellung öffentlichen Parkraums gestrichen werden soll. Diese Regelung hat aus unserer Sicht die Entwicklung des stationsbasierten Carsharings auf öffentlichen Flächen in Thüringen bisher behindert, wenn nicht gar verhindert. In Ermangelung eines geeigneten „Mietspiegels“ für PKW-Stellplätze ist es für uns schwierig, einen marktgleichen Gegenwert für einen Stellplatz zu ermitteln. Die Preise differieren aktuell zwischen 31,- Euro pro Jahr für einen Bewohnerparkausweis und zwischen „kostenlos“ und „2,- Euro pro Stunde“ für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Wie in Ihrem Anschreiben ausgeführt hat die Stadt Erfurt offensichtlich bereits Interessenbekundungsverfahren für stationsbasierte Carsharingangebote durchgeführt, welche jedoch nicht zu dem erhofften Erfolg führten. Für unser zeitnah angestrebtes Vergabeverfahren haben wir eine ähnliche Befürchtung, weshalb wir die beabsichtigte Gesetzesänderung ausdrücklich befürworten und abwarten.

Das Thema Carsharing als flexible Ergänzung zu den Verkehrsträgern des Umweltverbundes ist für die Stadt Jena ein wichtiger Baustein der städtischen Mobilität, weshalb sowohl die Verwaltung als auch der Stadtrat die Entwicklung dieses Angebotes wirksam unterstützen. Gegenwärtig gibt es einen kommerziellen Carsharing-Anbieter mit aktuell rund 70 Fahrzeugen verteilt auf ca. 40 private Flächen im gesamten Stadtgebiet. Um die in Jena stetig steigende Nachfrage nach Carsharing-Fahrzeugen weiter bedienen zu können, beabsichtigt die Verwaltung in Kürze, die Bereitstellung öffentlicher Flächen in Form eines Interessenbekundungsverfahrens gem. § 18a ThürStrG.

JENA

LICHTSTADT.



Dafür stellt die vorgesehene Gesetzesänderung eine notwendige und zwingende Grundlage dar, weil mit der freien Festlegung der zu entrichtenden Sondernutzungsgebühr die Ausweisung und Etablierung weiterer Carsharing-Stellplätze im Stadtgebiet erheblich erleichtert und damit der Markt für potentielle Anbieter interessanter wird.

Durch die Festsetzung geringerer Gebühren auf weniger attraktiven Flächen hat die Stadt zudem eine Möglichkeit Carsharing-Stellplätze in Stadtteilen und Straßen auszuweisen, welche wirtschaftlich weniger lukrativ sind, aber eine verkehrsentlastende Wirkung haben und bspw. dabei unterstützen, den Parkdruck im öffentlichen Raum zu verringern. Mit der angekündigten wichtigen Anpassung in § 18a Abs. 3 Satz 2 ThürStrG wird den Thüringer Kommunen der entsprechende Handlungsspielraum für die Bemessung der Sondernutzungsgebühr für Flächen des stationsbasierten Carsharings eingeräumt und damit die Möglichkeit eröffnet, die Preisgestaltung dafür auch an verkehrspolitischen Zielen zu orientieren.

Alle Fahrgäste mit Abonnements im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) profitieren von besonderen Konditionen beim Carsharing, weshalb es für die Stadt und die Jenaer Nahverkehr GmbH als Mitglieder im VMT ein besonderes Anliegen ist, das Teilen von Fahrzeugen durch die Bereitstellung geeigneter Flächen zu unterstützen und damit die Nachfrage nach öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens zu stärken.

Ihre Fragestellungen gemäß Anlage 3 beantworten wir wie folgt:

1. Wie bewerten die Vertreter der Landkreise und Kommunen sowie der Verwaltung den Gesetzentwurf, hinsichtlich des Gebots an Städte und Gemeinden, Einnahmen für die kommunalen Haushalte zu erzielen?

Neben dem Gebot Einnahmen zu generieren gilt für die Thüringer Kommunen ebenfalls die gesetzliche Verpflichtung, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen (§ 3 Abs. 2 ThürKDG). Die Einnahmen für einen Carsharing-Stellplatz in der Stadt Jena liegen laut Sondernutzungsgebührensatzung derzeit bei 45,- Euro pro Monat (540,- Euro pro Jahr.) Die Kosten für den Bau eines PKW-Stellplatzes können gegenwärtig mit 30.000,- bis 60.000,- Euro pro Stellplatz beziffert werden. Aufgrund der hohen Nachfragesituation nach Material und Arbeitskräften am Markt werden diese Kosten vermutlich weiter ansteigen.

Statistisch gesehen kann ein Fahrzeug welches im Verfahren des stationsbasierten Carsharings unter den Nutzern geteilt wird, bis zu zehn PKW ersetzen, was nachweislich Auswirkungen auf den Bedarf an Stellplätzen in einer Stadt hat. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich dazu führen, dass die Stadt Jena marginal weniger Sondernutzungsgebühren einnehmen wird. Durch die Ausweisung und den Bau von weniger Stellplätzen im öffentlichen Raum können diese Flächen für andere Zwecke genutzt werden, wodurch die Stadt an Attraktivität gewinnt. Insofern sollte der Stadt im Saldo ein Mehrwert für eine bessere Lebensqualität der Menschen entstehen. Darüber hinaus könnte dies zu Kostenvorteilen im städtischen Haushalt führen und einen Beitrag für aktiven Umwelt- und Klimaschutz leisten.



Bisher ist lediglich ein kommerzieller Anbieter von Carsharing-Fahrzeugen auf privaten Stellplätzen in Jena aktiv. Dies möglicherweise auch wegen des Halbsatzes zum marktgleichen Gegenwert in der aktuellen Fassung des Gesetzes. Die Reduzierung der Sondernutzungsgebühr soll zunächst als Instrument zur Absenkung der Markteintrittshürde und zur Ansiedlung von Carsharing-Fahrzeugen in Räumen mit mangelnder Wirtschaftlichkeit genutzt werden. Sofern sich mehrere Anbieter am Markt bewegen, kann diese Gebühr jederzeit wieder erhöht werden. Auch eine Staffelung von Gebühren nach Parkzonen gemäß kommunaler Parkgebührenordnung wäre denkbar. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Gebührenfestsetzung ohne gesetzliche Vorgaben in eigener Verwaltungs- und Finanzhoheit der Stadt erfolgt.

Überdies bekennt sich der Stadtrat als Beschlussorgan über den Haushalt der Stadt Jena in unterschiedlichen Beschlüssen ausdrücklich zur Förderung des Carsharings und steht einer Unterstützung dieser Mobilitätsform ausdrücklich wohlwollend und positiv gegenüber.

2. Werden durch die Neuregelung der Sondernutzungsgebühren EU-beihilferechtliche Bedenken gesehen, beziehungsweise die Bedenken, die vom Umweltbundesamt im 1. Teilbericht des Forschungsprojekts: „Recht und Rechtsanwendung als Treiber oder Hemmnis gesellschaftlicher, ökologisch relevanter Innovationen - untersucht am Beispiel des Mobilitätsrechts“ (Seite 180) veröffentlicht wurden, geteilt?

Bereits im Jahr 2017 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Carsharinggesetz ein Instrument zur Förderung des Carsharings erlassen, welches keine Regelungen zur Gebührenfestsetzung für stationsbasierte Carsharingangebote enthält. Dieses Gesetz hat der Bund bei der Europäischen Union angezeigt und notifizieren lassen. Im Ergebnis wurden seitens der EU keine beihilferechtlichen Einwände gegen das Carsharinggesetz erhoben. Der § 18a ThürStrG ist die entsprechende Landesregelung zum Carsharinggesetz. Aufgrund der o.g. Notifizierung sehen wir in der beabsichtigten Gesetzesänderung keinen EU-beihilferechtlichen Verstoß. Überdies ist gem. § 18a ThürStrG weiterhin eine Gebühr zu erheben. Bei der Bemessung dieser sind gem. § 21 Abs. 1 S. 2 ThürStrG die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen, womit die Stadt über ein Instrument verfügt, öffentlichen Verkehrsraum zu Gewinnzwecken privater Unternehmen nicht zu „verschenken“.

3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der möglichen Gebührenreduktion für Carsharingangebote im Verhältnis zu sonstigen Sondernutzungen, die nicht von der Neuregelung betroffen sind, wie beispielsweise E-Scooter, Gastronomie, Einzelhandel, Veranstaltungen und dergleichen?

Gemäß § 21 Abs. 1 ThürStrG können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Nach § 21 Abs. 2 ThürStrG ist die Höhe dieser Gebühren durch die Kommune festzulegen. Lediglich § 18a Abs. 3 S. 2 ThürStrG legt bisher fest, dass für Carsharingangebote eine Gebühr, die dem marktgleichen Gegenwert entspricht, zu erheben ist. Somit gibt es für alle in der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Jena geregelten Tatbestände, bspw. Gastronomie, Einzelhandel, Veranstaltungen und dergleichen, keine gesetzliche Festlegung zur Bemessung des Nutzungsentgeltes. Insofern wird mit der beabsichtigten Gesetzesänderung eine Vorgabe zur Gebührenerhebung gestrichen die zur Gleichbehandlung beiträgt. Im Ergebnis ist damit die Gebühr gem. § 21 Abs. 1 ThürStrG richtigerweise allein durch die Kommune festzulegen.



4. *Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit Carsharing, Carsharingangeboten und Carsharingstellplätzen machen können und wo sehen Sie Verbesserungsbedarf?*

Auf die Antwort zum geänderten Gesetzentwurf auf Seite 1, 3. Absatz und Seite 2, 1. und 2. Absatz dieser Stellungnahme wird verwiesen.

5. *Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Ermessensspielraum der Städte und Gemeinden bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu erweitern und damit die Einrichtung von Carsharingstellplätzen zu unterstützen?*

Auf die Antwort zum geänderten Gesetzentwurf auf Seite 1, 2. Absatz dieser Stellungnahme wird verwiesen.

6. *Haben Sie weitere Anmerkungen zum Gesetzentwurf (§ 18a Abs.3 Satz 2 ThürStrG) beziehungsweise zum derzeit gültigen § 18a ThürStrG?*

Die Stadt Jena hat keine weiteren Anmerkungen zum derzeit gültigen § 18a ThürStrG.

Mit freundlichen Grüßen